









Informations Forum Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement im Gesundheitswesen Rheinland-Pfalz



IFAG-Praxistipp Nr. 4 Wann braucht Ihre Einrichtung einen Gefahrgutbeauftragten?

Unter gefährlichen Gütern versteht man alle Stoffe, die auf Grund ihrer Beschaffenheit beim Transport zu einer Gefahr für die Sicherheit von Mensch und Tier, Natur und Umwelt werden können. Entsprechend ihrer gefährlichen Eigenschaften werden diese Güter in 13 Gefahren-klassen eingeteilt:

Klasse	Eigenschaften	Zettel	Beispiele
1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff		Sprengstoffe, Munition, Silvesterknaller
2	Verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase		Med.-techn. Gase, tiefkalte flüssige Gase, giftige und brennbare Gase, Spraydosen, Kartuschen
3	Entzündbare flüssige Stoffe		Spiritus, Wundbenzin, Reinigungs- und Desinfektionsmittel
4.1	Selbstentzündbare feste Stoffe		Streichhölzer, Metallpulver
4.2	Selbstentzündliche Stoffe		Ölgetränkte Gewebe, Phosphor

Klasse	Eigenschaften	Zettel	Beispiele
4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln		Carbid, Calciumphosphid
5.1	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe		Wasserstoffperoxid, Düngemittel
5.2	Organische Peroxide		Peroxyessigsäure
6.1	Giftige Stoffe		Cyanide, Arsen
6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe		Diagnostische Proben, klinische Abfälle
7	Radioaktive Stoffe		Urane, Instrumente
8	Ätzende Stoffe		Säuren, Laugen
9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände		Asbest, PCB, umweltgefährliche Stoffe

Quelle: Informationen zur Beförderung gefährlicher Güter der BGW

Die Beteiligung an der Beförderung gefährlicher Güter umfasst nach § 2 Abs. 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) nicht nur die reine Ortsveränderung, sondern auch alle Vorgänge die zur Vorbereitung oder zum Abschluss des eigentlichen Gefahrguttransportes dienen. Auch wenn Sie nicht selbst befördern, **kann Ihre Einrichtung für die Pflichten des Absenders, des Auftraggebers des Absenders, des Verladers, des Verpackers, Entladers und Empfängers verantwortlich sein**, denn in Ihrem Hause werden an verschiedenen Stellen Gefahrgüter für den Versand vorbereitet oder in Empfang genommen. Betroffen hiervon sind außer den für den Abfall zuständigen Stellen auch die Labore und die Radiologie. Eine Absprache zwischen den verschiedenen Stellen, in denen Gefahrgut vorkommen kann, muss deshalb auf jeden Fall erfolgen.

Ist Ihre Einrichtung an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt, muss ein **Gefahrgutbeauftragter** schriftlich bestellt werden. Die zu bestellende Person muss im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sein. Die Verantwortung, dass ein Gefahrgutbeauftragter bestellt wird, trägt die Geschäftsleitung. Wird kein Gefahrgutbeauftragter schriftlich bestellt, dann muss der verantwortliche Geschäftsleiter diese Funktion selbst wahrnehmen. Nimmt der verantwortliche Geschäftsleiter selber die Funktion des Gefahrgutbeauftragten wahr, ist zwar eine schriftliche Bestellung nicht erforderlich, aber er muss den Anforderungen für die Bestellung der Gefahrgutbeauftragten genügen, d.h., er muss die entsprechenden Schulungen/Prüfungen absolviert haben.

Als Gefahrgutbeauftragter darf nur tätig werden, wer einen gültigen Schulungsnachweis der Industrie- und Handelskammer vorlegen kann. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an einem Grundlehrgang mit Abschlussprüfung, den verschiedene anerkannte Organisationen anbieten. Der Schulungsnachweis ist fünf Jahre gültig und wird nach Teilnahme an einer Prüfung bei der IHK um weitere fünf Jahre verlängert. Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten auf eine Person außerhalb der eigenen Praxis oder Klinik zu übertragen, die einem fachkundigen Unternehmen oder einer Organisation angehört.

Es gibt jedoch Befreiungsmöglichkeiten von der Bestellpflicht eines Gefahrgutbeauftragten nach § 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV). Beispiele hierzu finden Sie im Anschluss. In jedem Fall sollte mit dem Beförderer, z.B. Entsorgungsunternehmen, Kurierdienst, sonstige Abholer geklärt werden, welche der Verantwortlichkeiten er für Ihre Einrichtung übernimmt. Vom Maße Ihrer Beteiligung an der Gefahrgutbeförderung ist abhängig, ob Ihre Einrichtung einen Gefahrgutbeauftragten bestellen muss oder nicht. Im Zweifelsfalle sollten Sie sich an Ihre Gefahrgutüberwachungsbehörde (in Rheinland-Pfalz, die Struktur- und Genehmigungsdirektionen) wenden und mit ihnen klären, ob Sie der Bestellpflicht unterliegen.

Nach § 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) sind folgende Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten von der Bestellpflicht eines Gefahrgutbeauftragten befreit:

Wenn sich Ihre Tätigkeiten auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter beschränkt oder auf begrenzte Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (Eu-

ropäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Beispiele:

✓ Wenn Sie freigestellte medizinische (veterinärmedizinische) Proben unter den Bedingungen und den Verpackungsvorschriften des Unterabschnittes 2.2.62.1.5.6 ADR versenden.

✓ Wenn Sie biologische Stoffe, Kategorie B (diagnostische Proben und diagnostische oder medizinische Kulturen der Erreger *Escherichia coli, verotoxige, Mycobacterium tuberculosis* und *Shigella dysenteriae type 1*) der Klasse 6.2, UN-Nr. 3373 nach der Sondervorschrift 319 im Kapitel 3.3 ADR versenden. ✓ Wenn Sie radioaktive Stoffe/Abfälle (Klasse 7) der UN-Nrn. 2908 bis 2911 in freigestellten Versandstücken übergeben oder selbst befördern. (**Achtung:** Besitzen diese Stoffe/Abfälle eine weitere Nebengefahr, z.B. entzündlich oder ätzend, erfolgt die Einstufung in eine andere UN-Nummer. Es muss dann nach der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR geprüft werden, ob die dort genannte Kleinmenge für die neue UN-Nr. unterschritten wird.)

✓ Wenn Sie nicht mehr als 333 kg netto an medizinischen oder klinischen Abfällen (Klasse 6.2 der UN-Nr. 3291(EAK 18 01 03* und 18 02 02*)) pro Versand übergeben.

✓ Wenn Sie nicht mehr als 333 kg netto (feste) bzw. 333 l (flüssige) Zytostatika-Abfällen (Klasse 6.1) der UN-Nrn. 2811 bzw. 2810 der Verpackungsgruppe III (EAK 18 01 08) pro Versand übergeben.

✓ Wenn Sie leere ungereinigte Gasflaschen (Klasse 2) abgeben.

✓ Wenn Sie gefährliche Güter in Rettungs- und Notarztfahrzeugen befördern (z.B. Gase der Kl. 2)

Werden verschiedene gefährliche Abfälle für einen gemeinsamen Transport gleichzeitig an einen Entsorger als Beförderungseinheit abgegeben, muss nach Unterabschnitt 1.1.3.6.4 ADR rechnerisch ermittelt werden (1000 Punkte), ob insgesamt die zulässige Höchstmenge aller Gefahrgüter nicht überschritten wird (siehe Beispiele hierzu S. 23 in „Informationen zur Beförderung gefährlicher Güter im Gesundheitsdienst“ auf der Homepage der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – www.bgw-online.de).

Bei Überschreitung der 1000 Punkte pro Beförderungseinheit muss ein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden.

Weiterhin sind Sie von der Bestellpflicht eines Gefahrgutbeauftragten befreit:

wenn Sie gefährliche Güter lediglich empfangen.

Unabhängig von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten müssen beauftragte Personen benannt werden.

Beauftragte Personen können Leiter eines Betriebes (z.B. eines Krankenhauses, eines Labors oder einer Praxis) oder Mitarbeiter sein, die im Auftrag des Unternehmers oder Inhabers in eigener Verantwortung deren Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften erfüllen. Beauftragte Personen dürfen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht von den Weisungen des Unternehmers/Betriebsleiters abhängig sein. Sie müssen die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung ergreifen können. Bei Verstößen gegen das Gefahrgutrecht trägt dieser nach

§ 9 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) als Beauftragter die volle Verantwortung für seine Handlungen. Das aus einer Ordnungswidrigkeit resultierende Bußgeld muss er persönlich tragen.

Es gibt weitere Mitarbeiter, die mit der Beförderung gefährlicher Güter befasst sind und nicht als beauftragte Person gelten.. Sie nehmen Aufgaben wahr, ohne einen eigenen Auftrag dafür zu haben. Das können z.B. Fahrzeugführer ohne ADR-Bescheinigungen, Verpackungs- und Verladepersonal oder Mitarbeiter sein, die die Begleitpapiere ausfüllen und zusammenstellen.

Nach Kapitel 1.3 des ADR müssen beauftragte Personen und alle weiteren Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, ausreichende Kenntnisse über die für ihren Aufgabenbereich maßgebenden Vorschriften haben. Diese Kenntnisse werden in einer Unterweisung (bestehend aus einem allgemeinen und einen aufgabenbezogenen Teil) erworben, die regelmäßig in einem Auffrischungskurs wiederholt werden muss. Solchen Schulungen werden von externen Schulungsträgern angeboten oder können vom Gefahrgutbeauftragten selbst durchgeführt werden. Über die Schulungen ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Zeitpunkt, die Dauer und der Inhalt der Schulung hervorgehen müssen.

erarbeitet u. zusammengestellt für **IFAG** www.mwkel.rlp.de/ifag
Informations Forum Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement
im Gesundheitswesen:

Dipl. Ing. (FH) Frank Wosnitza
Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
frank.wosnitza@luwg.rlp.de Tel: 06131/6033-1243